

**Entscheidung Nr. 10560 (V) vom 02.07.2012  
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 31.07.2012**

Anregungsberechtigte:  
Bayerisches Landeskriminalamt  
Postfach 190 262  
80602 München  
Az.: 0224-000461-12/9

Verfahrensbeteiligte:  
Sunfilm Entertainment

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat  
auf die am 16.05.2012 eingegangene Indizierungsanregung am 02.07.2012  
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden  
und andere Religionsgemeinschaften:

einstimmig beschlossen:

Die DVD  
„**Die Meute (Uncut)**“,  
Sunfilm Entertainment, München,

wird in Teil A der Liste  
der jugendgefährdenden Medien  
eingetragen.

## S a c h v e r h a l t

Bei der DVD “**Die Meute (Uncut)**“, Lauflänge: 1:20:54 (laut Cover: ca. 81 Min), Sunfilm Entertainment, München, handelt es sich um die deutschsprachige Fassung eines französisch-belgischen Zombie-/Splatterfilms aus dem Jahr 2010. Regie führt Franck Richard. Hauptdarsteller sind u.a. Emilie Dequenne, Philippe Nahon und Yolande Moreau. Der Film trägt die Aufschrift „**SPIO/JK geprüft – keine schwere Jugendgefährdung**“.

Der Film hat der FSK in der verfahrensgegenständlichen Fassung vorgelegen und erhielt kein Kennzeichen. Eine 78–minütige Filmfassung erhielt mit Jugendsentscheid vom 08.04.2011 das Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“.

Der Inhalt des Films lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Charlotte, eine junge Frau, reist mit dem Auto quer durch Frankreich. Als sie von einer Biker-Gang angepöbelt und verfolgt wird, nimmt sie den Anhalter Max mit, von dem sie sich Schutz erhofft. Gemeinsam mit Max macht sie an der heruntergekommenen Raststätte „La Spack“ halt, die von einer alten Frau geführt wird. Als die Rocker ebenfalls zur Raststätte kommen und Charlotte und Max mit Vergewaltigung drohen, werden sie von der alten Frau mit einem Gewehr vertrieben. Max, der sich nur kurz zur Toilette begeben will, verschwindet spurlos. Charlotte wartet bis zum Einbruch der Nacht auf ihn und macht sich dann in dem Gehöft um die Raststätte auf die Suche nach ihm. Sie wird von der alten Frau überrascht, niedergeschlagen und wacht morgens in einem Käfig mit Mitgefangenen auf. Die alte Frau tötet einen der Mitgefangeinen, indem sie ihm ein Nagelbrett in den Kopf schlägt und seinen Kopf in einen Eimer ausbluten lässt. Max, der der Sohn der alten Frau ist, hilft ihr dabei.

Charlotte erfährt, dass die alte Frau ihre Gefangenen zunächst mästet und dann über einem bestimmten Bereich außerhalb des Gehöfts aufhängt, ihnen Verletzungen zufügt, so dass ihr Blut den Boden tränkt. Nachts kommen dann Zombie-ähnliche Wesen aus dem Boden empor gekrochen, die die blutgetränkte Erde und zum Teil auch die Gefangenen auffressen. Es handelt sich bei den Zombies um Verschüttete eines Grubenunfalls, unter denen auch zwei Söhne der alten Frau waren. Die alte Frau unterzieht auch Charlotte und einen weiteren Gefangenen dieser Prozedur. Während der Gefangene stirbt, wird Charlotte von Max gerettet. Als die Rocker plötzlich auftauchen, entflammmt ein Kampf zwischen der alten Frau und den Zombies auf der einen Seite, Max, Charlotte und den Rockern, die sich im Haus verschanzt haben, andererseits. Die alte Frau und die Rocker sterben, das Haus brennt nieder. Charlotte gelingt zunächst die Flucht. Sie wird jedoch in den Feldern von den Zombies gestellt und vermutlich vergewaltigt. Die letzte Einstellung zeigt die schwangere Charlotte, die nun die Raststätte bewirtschaftet und Max, der ein neues Opfer, eine junge Frau, mitbringt, die dann ebenfalls den Zombies geopfert wird.

Die vorliegende ca. 8-minütige DVD-Fassung wurde von der Juristenkommission der SPIO mit dem Kennzeichen „**SPIO/JK geprüft – Keine schwere Jugendgefährdung**“ versehen. Nach dem Gutachten der Juristenkommission erfüllt der Filminhalt weder den Tatbestand des § 131 StGB noch den Tatbestand einer schweren Jugendgefährdung nach § 15 Abs. 2 Nr. 3a oder Nr. 5 JuSchG.

Das Bayerische Landeskriminalamt regt auf Hinweis der OED Traunstein die Indizierung des Films an. Es ist der Auffassung, der Inhalt des Films sei jugendgefährdend, möglicherweise sogar schwer jugendgefährdend, und hat zur Begründung beispielhaft auf diverse Gewaltszenen verwiesen.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gem. § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, benachrichtigt. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfakte und auf den der DVD Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich die DVD in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und genehmigt.

### **G r ü n d e**

Die DVD “**Die Meute (Uncut)**” war anregungsgemäß zu indizieren.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG sind vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzige bewährte Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren.

Der Inhalt der DVD wirkt nach Auffassung des 3er-Gremiums verrohend und zu Gewalttätigkeit anreizend und stellt Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dar.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, durch das Wecken und Fördern von Sadismus, Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auf Kinder und Jugendliche auszuüben. Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel in der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet. (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 277). Mit den verrohend wirkenden Medien stehen die zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien in engem Zusammenhang. Während jedoch bei der durch Medien hervorgerufenen Verrohung gleichsam auf die innere Charakterformung abgestellt wird, zielt der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien auf die äußeren Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen ab. Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Ingangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird. Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt. Es soll mithin einer unmittelbare Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirkt werden (Jörg Ukrow, a.a.O., Rdnr. 280).

Nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle haben Medieninhalte insbesondere dann eine verrohende und zu Gewalttätigkeit anreizende Wirkung, wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen, wobei der Kontext zu berücksichtigen ist. Gewalt- und Tötungshandlungen können für ein mediales Geschehen z.B. dann insgesamt prägend sein, wenn das Geschehen ausschließlich oder überwiegend auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und/oder wenn Gewalt in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird.

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes vom 1.07.2008 wurden die in § 18 JuSchG genannten Indizierungskriterien in Bezug auf mediale Gewaltdarstellungen erweitert und präzisiert. Der Gesetzgeber hat klargestellt, dass „Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden“ jugendgefährdend sind.

Nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle ist das Tatbestandsmerkmal der selbstzweckhaften und detaillierten Darstellung von Gewalthandlungen, insbesondere von Mord- und Metzelszenen dann erfüllt, wenn Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird (blutende Wunden, zerberstende Körper, Todesschreie, zynische Kommentierung).

Das 3er-Gremium sah durch den Inhalt des verfahrensgegenständlichen Film die oben aufgeführten Kriterien als erfüllt an. In dem Film wird Gewalt zum Selbstzweck erhoben und in epischer Breite dargeboten. Der Film stellt sich als eine Aneinanderreihung von Tötungs- und Verletzungsvorgängen dar. Das Gremium hat hierzu insbesondere auf folgende Szenen verwiesen:

- ab 25. Min: Die alte Frau schlägt einem Gefangenen ein Nagelbrett vor den Kopf. Als dieser tot zusammenbricht, zieht sie das Brett mitsamt dem langen Nagel aus dem Schädel heraus (lang anhaltend im Bild). Die Verletzung ist deutlich im Bild zu sehen. Dann schüttelt sie den Kopf des toten Mannes und lässt das schwallartig austretende Blut in einen Eimer laufen. Sodann wirft sie den Getöteten wie Unrat in eine Ecke des Stalls.
- ab 30. Min: Die alte Frau drückt ein Brandzeichen auf Charlottes nackte Haut.
- ab 34. Min: Die alte Frau zerteilt Leichenteile und wirft dies achtlos in ein Säurebad.
- ab 37. Min: Der auf einen Stuhl gefesselten Charlotte wird mittels einer Apparatur zwangsweise eine Flüssigkeit eingeflößt. Charlotte würgt und wimmert.
- ab 40. Min: Die alte Frau schlitzt Charlotte und einem weiteren Gefangenen mit einem Messer die Beine auf. Dann werden die beiden jeweils mit einem Arm an einem Galgen aufgehängt. Das Blut rinnt auf die unter ihnen befindliche Erde. Aus dem Boden erheben sich Zombies, die das Blut aufflocken und Stücke aus den Körpern der beiden Gefangenen herausbeißen. Dem männlichen Gefangenen beißt ein Zombie den Arm ab. Blut spritzt fontänenartig.
- ab 62. Min: Der Chef der Rockerbande schießt der alten Frau ins Knie. Sie schießt ihm in den Bauch und fügt ihm damit eine große Wunde zu, die deutlich zu sehen ist.
- ab 66. Min: Ein Rocker wird von einem Zombie hinterrücks getötet, indem dieser den Körper des Rockers mit der Faust durchbohrt. Die große Wunde wird lang anhaltend gezeigt

Das Gremium sah in der Weise, in der in dem verfahrensgegenständlichen Film Menschen auf brutalste Art und Weise gefoltert und getötet werden, einen erheblichen Grad der

Jugendgefährdung gegeben. Sowohl die Gewalthandlungen als auch die Gewaltfolgen, werden zum Teil in Nahaufnahme deutlich im Bild visualisiert.

Die Darbietung dieser Szenen erfolgt einzig zu dem Zweck, dass sich der geneigte Betrachter an der Art der Darstellung delectieren kann. Der Inhalt und die Darstellungsweise dieser Szenen dienen lediglich der Präsentation möglichst grausamer und brutaler Gewalt gegen Menschen. Empathie stellt sich beim Betrachter schon deshalb nicht ein, weil sämtliche Charaktere nicht eingeführt werden und der Zuschauer sich so auch nicht mit den Opfern identifizieren kann.

Die zum Teil auch in der von der FSK mit „Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichneten Schnittfassung enthaltenen Szenen (Mastszene, Erschießungen und Durchbohren des Körpers mit der Faust) hat das Gremium vorliegend auch zur Begründung der Jugendgefährdung herangezogen, da diese Szenen im Kontext mit den anderen Gewaltszenen, welche in der FSK-Fassung nicht enthalten sind, nicht bloß als einzelne Gewaltspitzen zu betrachten sind, sondern als eine kontinuierliche Aneinanderreihung von detailliert dargebotener physischer Gewalt gegen Menschen.

Ferner hat das Gremium darauf verwiesen, dass auch auf sprachlicher Ebene eine verrohende Wirkung festzustellen ist, die oftmals gepaart mit sexuellen Übergriffen einhergeht.

So sagt ein Rocker zu Charlotte, die er vergewaltigen will: „*Ich fick dich bis auf die Knochen durch.*“ und zu Max: „*Ich fick dich in den Arsch, in den Mund und in die Achseln. Ich werd's dir besorgen.*“

Weiter sagt der Rockerchef:

*„Jungs, nicht dass ich mich langweile, aber mein Schwanz will die Kleine in den Arsch ficken! Ich will ihn nicht gerne warten lassen.“*

Der Inhalt der DVD ist nach alledem als jugendgefährdend einzustufen.

Die Jugendgefährdung ist offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, die Gewalt selbstzweckhaft zeigen und detailliert in Szene setzen, stets als jugendgefährdend indiziert hat. Auf Grundlage dieser gefestigten Spruchpraxis ist auch eine Vorlage vor dem 12er-Gremium nicht erforderlich.

Die Bundesprüfstelle hat bei allen ihren Entscheidungen immer auch den Schutzbereich und die Bedeutung der Grundrechte zu beachten, insbesondere der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG und der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG.

Ohne Frage darf der Film die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG für sich in Anspruch nehmen. Denn nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke

oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Diese Definition wird von dem verfahrensgegenständlichen Film unzweifelhaft erfüllt.

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, S. 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG.

Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Der Film hat in den einschlägigen Rezensionen ein mäßiges Echo gefunden (umfangreiche Übersicht der Online-Rezensionen bei [www.ofdb.de](http://www.ofdb.de)). In den Rezensionen wird überwiegend auf eine verworrene Story und die mangelnde Einführung der Charaktere verwiesen. Allerdings finden schauspielerische Leistung und Spezialeffekte einige Beachtung.

So heißt es u.a. auf Horror-Page.de:

([http://www.horror-page.de/index\\_html.htm?http://www.horror-page.de/reviews/2011/07\\_2011\\_meute\\_die/index\\_review.htm](http://www.horror-page.de/index_html.htm?http://www.horror-page.de/reviews/2011/07_2011_meute_die/index_review.htm))

*„...Die Ziellosigkeit des Streifens von Regie-Debütant Franck Richard bleibt über die gesamte Spielzeit vorhanden. Denn man bleibt beim Gucken nicht in einem Folter-Flick. Es gibt einen weiteren Genre-Sprung, der so nicht erwartet werden kann. Es öffnen sich die Pforten der Hölle. Soviel sei verraten. Die Sprünge sorgen zwar für Unterhaltung, bringen aber auch einige Nachteile mit sich. Man verliert nämlich etwas die Übersicht. Normale Sehgewohnheiten werden ab absurdum geführt. Selbst Kenner dürften den Überblick verlieren. Zudem hat man Probleme, mit den Rollen warm zu werden. An den Darstellern liegt das nicht, da die zumeist eine sehr gute Leistung abrufen. Es liegt eher daran, dass keine Zeit da ist um die Rollen vorzustellen und intensiv auf sie einzugehen. Aber auch hier muss erwähnt werden, dass der geneigte Horror-Film-Fan damit umgehen kann.“*

Neben guten Darstellerleistungen gibt es auch gute Effekte zusehen. Die sind durchaus hart und Mittel zum Zweck, werten den Film aber auf. Selbiges gilt für die Masken von dem, was den dritten Teil des Films ausmacht. Die sind sehenswert.

*Was nach der Sichtung festzustellen ist, ist dass man einen soliden Horror-Film mit Drehbuchschwächen und starker Atmosphäre gesehen hat, der sich den Titel Horror-Film verdient. Er kann zwar mit guten französischen Horror-Beiträgen der letzten Jahre nicht mithalten, funktioniert als Schock- oder auch Party-Film aber ganz gut. Daher kann auch eine ziemlich uneingeschränkte Guckempfehlung für Horror-Freunde ausgesprochen werden.“*

Auch auf der Seite Filmfuchs.de wird der Film im Rahmen der Berichterstattung zu dem „Fantasy Filmfest 2010“ besprochen, das seinerzeit mit diesem Film eröffnet wurde. Hier heißt es:

([http://www.filmfuchs.de/m-p/die\\_meute.html](http://www.filmfuchs.de/m-p/die_meute.html))

*Eine junge Frau nimmt einen Anhalter mit, macht Rast in einem ländlichen, etwas abgelegenen Gasthaus und fällt in die Hände einer psychopathischen Dame. Die Geschichte, die uns hier aufgetischt wird haben wir in diversen Varianten schon gesehen. Da produziert diese belgisch-französische Co-Produktion keine wesentlich neuen Ideen. Später kommt dann noch eine Wendung, die dem Film aber auch keine interessanten Impulse gibt. Eine rechte Spannung kommt nie auf. Immerhin stimmt die Besetzung mit der renommierten Yolande Moreau als fieser Mutti, die alles für ihre Söhne tut, Emilie Dequenne als tougue Einzelgängerin mit Herz und tätowierten Fingerknöcheln sowie dem 71-jährigen Philippe Nahon - diesmal aber nicht als Schurke. Das Regiedebüt von Franck Richard überzeugt letztendlich nicht hat aber immerhin einen ziemlich derben Witz auf Lager, der im Gedächtnis haften bleibt.*

Zwar ist der Film, wie oben erläutert, grundsätzlich ein Werk der Kunst, allerdings lässt sich den einschlägigen Kritiken auch entnehmen, dass dem Film, abgesehen von der soliden schauspielerischen Leistung der beiden Protagonistinnen, kein besonderer künstlerischer Wert beizumessen ist, da sowohl das Drehbuch als auch dessen Umsetzung nicht überzeugen. Die Rezensionen verweisen darauf, dass die Handlung wenig originell sei und allein die harten Gewaltszenen den ansonsten spannungslosen Film einigermaßen aufwerten.

Das Gremium stuft den Grad der Kunst daher als eher durchschnittlich ein und vermochte insgesamt keinen die Belange des Jugendschutzes überwiegenden Kunstgrad feststellen. Auch wenn die Handlung nicht vollkommen beiläufig ist, bleibt die Darstellung von Gewalt im Vordergrund und gleitet in vielen Szenen ins Selbstzweckhafte ab, dies zudem in extrem hohem Maß.

Die Intensität, in der in dem verfahrensgegenständlichen Film Gewalthandlungen dargeboten werden, überschreitet nach Ansicht des Gremiums das Maß dessen, was Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden darf, bei weitem. Das 3er-Gremium sieht in den dargebotenen Gewalthandlungen die konkrete Gefahr, dass bei Kindern und Jugendlichen, die in ihren Wertevorstellungen noch nicht gefestigt sind, die Mitleidsfähigkeit gegenüber Opfern realer Gewalthandlungen herabgesetzt wird und sie im Hinblick auf die Rücksichtnahme und Achtung anderer Individuen desensibilisiert werden.

Das Gremium hat daher aufgrund des hohen Grades der von der DVD ausgehenden Jugendgefährdung dem Jugendschutz bei der Abwägung mit der Kunstrechte den Vorrang eingeräumt.

Für das Vorliegen eines Falles von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG lagen dem 3er-Gremium keine Anhaltspunkte vor. Der Grad der Jugendgefährdung wurde gerade nicht als nur gering eingeschätzt, sondern als nur knapp unterhalb der Schwelle zur schweren Jugendgefährdung. Zahlen zum Verbreitungsgrad der DVD lagen nicht vor. Auch hier geht das Gremium aufgrund der heutigen technischen Vervielfältigungsmöglichkeiten jedoch nicht von einer nur geringen Verbreitung aus.

Der Inhalt des Films ist jugendgefährdend. Das 3er-Gremium hat im Hinblick auf die „Nagelbrett-Szene“ intensiv diskutiert, ob darüber hinaus seiner Einschätzung nach auch der Tatbestand des § 131 StGB verletzt ist, d.h. ob eine Gewaltverherrlichung gegeben ist. Das Gremium hat dies letztlich verneint, ordnet den Grad der Jugendgefährdung jedoch nur knapp unterhalb der Grenze zu dieser schweren Jugendgefährdung ein. Die DVD war deshalb gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG in Teil A der Liste aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

#### § 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24

Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder

- überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
  5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
  6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
  7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.